

Reglement für die Gemeindebibliothek Riehen

Vom 16. Februar 1999 (Stand 1. Oktober 2017)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 15 Abs. 4 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984¹⁾,

erlässt nachstehendes Reglement:

§ 1. *Zweck und Auftrag*

¹ Die Gemeindebibliothek Riehen ermöglicht der lokalen Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Die Gemeindebibliothek gehört zur kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung und trägt zur Wahrung des Bildungsstandards und zur Leseförderung bei.²⁾

² Die Gemeindebibliothek ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2. *Organisation*

¹ Die Gemeindebibliothek ist ein Betrieb der Gemeinde Riehen, der im Dorf und im Niederholzquartier mit je einer Geschäftsstelle vertreten ist.

² Die Gemeindebibliothek ist dem Ressort Kultur und Freizeit zugeordnet.

³ Die Gemeindebibliothek wird von der Bibliothekskommission, die vom Gemeinderat eingesetzt wird und ihm gegenüber verantwortlich ist, beraten.

§ 3. *Bibliothekskommission*

¹ Der Gemeinderat wählt, auf seine eigene Amtsdauer, eine Bibliothekskommission.

² Die Kommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wird ex officio vom jeweiligen dem Ressort Kultur und Freizeit vorstehenden Mitglied des Gemeinderates ausgeübt.

³ Die Bibliotheksleiterin oder der Bibliotheksleiter sowie die Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Eine dieser drei Personen übernimmt jeweils die Protokollführung.

⁴ Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Sie ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

¹⁾ SG [170.100](#).

²⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 2709.2017)

⁵ Nachfolgende Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt. Bei Neu- und Ersatzwahlen hat die Kommission ein Vorschlagsrecht. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss eine bibliothekarische Fachausbildung besitzen.

§ 4. *Aufgaben Bibliothekskommission* ³⁾

¹ Die Bibliothekskommission hat folgende Aufgaben:

- sie berät den Gemeinderat in allen Belangen der Gemeindebibliothek und kann ihm Anträge stellen;
- sie begleitet und berät die Bibliothek in betrieblicher Hinsicht;
- sie unterbreitet dem Ressort Kultur und Freizeit einen Vorschlag für die Wahl der Bibliotheksleitung;
- sie verabschiedet zuhanden des Gemeinderates den jährlichen Budgetentwurf und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- sie genehmigt die Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Riehen. ⁴⁾

§ 5. *Personal*

¹ Der Bibliotheksleiterin oder dem Bibliotheksleiter obliegt die fachliche und organisatorische Leitung der Gemeindebibliothek.

² Zum einwandfreien Funktionieren der Gemeindebibliothek wird für die beiden Geschäftsstellen im Rahmen des Leistungsauftrages und des Budgets die nötige Anzahl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angestellt.

§ 6. *Betriebliches*

¹ Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.

² Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen «Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken» der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB.

§ 7. *Nutzung* ⁵⁾

¹ Alle natürlichen und juristischen Personen sind zur Nutzung der Gemeindebibliothek im Rahmen der Nutzungs- und Gebührenordnung berechtigt. ⁶⁾

² Diese regelt die Nutzung und die Gebühren der Gemeindebibliothek. Sie wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassen. ⁷⁾

³⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 27.09.2017)

⁴⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 27.09.2017)

⁵⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 27.09.2017)

⁶⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 27.09.2017)

⁷⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 27.09.2017)

³ Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung verstösst, kann ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet von der Bibliotheksleiterin oder vom Bibliotheksleiter ausgeschlossen werden. ⁸⁾

⁴ Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. ⁹⁾

§ 8. *Finanzen*

¹ Die Einnahmen der Gemeindebibliothek bestehen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Gemeinde Riehen;
- den Gebühren und Jahresbeiträgen;
- allfälligen ausserordentlichen Beiträgen von Institutionen und Privatpersonen. ¹⁰⁾

² Aus den Einnahmen sind die laufenden Betriebskosten zu decken.

³ Die Höhe der Gebühren und Jahresbeiträge berücksichtigt die Zielsetzungen gemäss § 1 Abs. 1. ¹¹⁾

§ 9.

¹ Die Rechnung der Bibliothek wird durch die Gemeindebibliothek geführt und von der Finanzverwaltung der Gemeinde revidiert.

Das Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam. ¹²⁾

⁸⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 2709.2017)

⁹⁾ Eingefügt am 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 2709.2017)

¹⁰⁾ Fassung vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 2709.2017)

¹¹⁾ Eingefügt am 19. September 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017 (KB 2709.2017)

¹²⁾ Wirksam seit 4. 3. 1999.